

**Vereinbarung**  
**zur**  
**technischen Umsetzung**  
**der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung**  
**des Bundesministeriums für Gesundheit**  
**vom 20. April 2020**

zwischen

**der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin**

und

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**  
**als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG), Kassel**

– nachfolgend „Vertragspartner UV“ genannt –

und

**dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin**

– nachfolgend „DAV“ genannt –

## **§ 1**

Diese Vereinbarung dient der einheitlichen Umsetzung der SARS-CoV-2-AMVersVO ab dem 22.04.2020. Sobald Regelungen der Verordnung oder die gesamte Verordnung außer Kraft treten, treten auch die jeweiligen technischen Umsetzungsbestimmungen außer Kraft.

## **§ 2**

Beim Abweichen von den Abgaberegeln des Rahmenvertrags nach § 129 Absatz 2 SGB V aufgrund der Regelungen in § 1 Absatz 3 der SARS-CoV-2-AMVersVO haben Apotheken das Sonderkennzeichen 02567024 mit Faktor 5 oder 6 entsprechend Ziffer 4.10 der Technischen Anlage 1 zur Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V aufzudrucken.

## **§ 3**

Ist das auf der Grundlage der ärztlichen Verordnung abzugebende Arzneimittel in der eigentlich abzugebenden (verordneten) Packungsgröße nicht vorrätig, werden die jeweils entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 4 Ziffer 2 SARS-CoV-2-AMVersVO abgegebenen Packungen unter Angabe der jeweiligen zugehörigen Pharmazentralnummern zeilenweise abgerechnet. Die Apotheke trägt in diesem Fall zusätzlich das Sonderkennzeichen gemäß § 2 auf. Eine Stückelung ist nur dann zulässig, wenn hierdurch ein weiterer Patientenkontakt, auch in der Form einer Belieferung durch den Botendienst, vermieden werden kann.

## **§ 4**

Im Fall, dass die auf der Grundlage der ärztlichen Verordnung nach den Regelungen des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V auszuwählende Packungsgröße nicht lieferbar ist und entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 4 Ziffer 3 und § 4 Absatz 3 SARS-CoV-2-AMVersVO eine Teilmenge abgegeben werden muss, gilt Folgendes:

- Bei der ersten Abgabe einer Teilmenge aus einer Arzneimittelpackung wird diese Packung unter Angabe der Pharmazentralnummer und des vollständigen Preises komplett abgerechnet. Eine Zuzahlung ist nicht zu erheben. Die Apotheke trägt zusätzlich das Sonderkennzeichen 06461127 (Erstabgabe einer Teilmenge), im Feld „Faktor“ den Wert „1“ und im Feld „Taxe“ den Betrag „0“ auf.

- Bei weiteren Abgaben von Teilmengen aus dieser Packung ist die Pharmazentralnummer dieser Packung, im Feld „Faktor“ der Wert „1“ und im Feld „Taxe“ der Betrag „0“ aufzutragen. Zusätzlich ist das Sonderkennzeichen 06461133 (weitere Teilmengenabgabe) aufzutragen. Im Feld „Faktor“ ist der Wert „1“ anzugeben, im Feld „Taxe“ ist der Betrag „690“, entsprechend 5,80 Euro gemäß § 3 Absatz 6 AMPreisV zuzüglich Umsatzsteuer, anzugeben. Eine Zuzahlung ist nicht zu erheben.

#### **§ 5**

Im Fall, dass die auf der Grundlage der ärztlichen Verordnung nach den Regelungen des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V auszuwählende Wirkstärke nicht vorrätig oder nicht lieferbar ist und die Apotheke bei Nicht-Vorliegen pharmazeutischer Bedenken entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 4 Ziffer 4 SARS-CoV-2-AMVersVO eine andere Wirkstärke abgibt, darf die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffs nicht überschritten werden. Die Apotheke trägt in diesem Fall zusätzlich das Sonderkennzeichen nach § 2 auf.

#### **§ 6**

Bei der Abgabe von Arzneimitteln im Wege des Botendienstes zur Minimierung der Apotheken-Patientenkontakte kann je Lieferort und Tag entsprechend § 4 Absatz 1 SARS-CoV-2-AMVersVO bis längstens 30.09.2020 ein Zusatzbetrag in Höhe von 5,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer abgerechnet werden. In diesem Fall trägt die Apotheke das Sonderkennzeichen 06461110 (Botendienst) im Pharmazentralnummern-Feld und im Feld „Faktor“ die Ziffer „1“ sowie im Feld „Taxe“ den Betrag „595“, entsprechend 5,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer, auf.

#### **§ 7**

Die Apotheken stellen sicher, dass händisch aufgetragene Sonderkennzeichen in den Datensatz nach § 300 SGB V maschinenlesbar übertragen werden.

§ 8

Wird für einen Wirkstoff zur Herstellung parenteraler Zubereitungen von der Apotheke der tatsächliche Einkaufspreis abgerechnet, ist im Datensatz nach § 300 SGB V (Z-Datensatz, Abschnitt 8.2.26, „Von der Apotheke tatsächlich geleisteter Einkaufspreis“) das Preiskennzeichen „13“ anzugeben.

München, 14.6.20

Ort/Datum

L. G.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

Ort/Datum

i. A. Kuppel

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau

Berlin, 23.06.2020

Ort/Datum

Paul Buch

Deutscher Apothekerverband e. V.